

Die sächsische Regierung hat dies nicht für angemessen erachten können. Denn abgesehen davon, daß die sämtlichen Vergehen, welche hier in Frage kommen, auch auf andere Weise, als vermittelt der Presse, namentlich durch ungedruckte Schrift oder durch mündliche Rede begangen werden können, so würde für die Bestimmung dessen, was in das Preßgesetz und was in das allgemeine Strafgesetz gehört, kaum eine Grenze zu finden sein, namentlich müßten die allgemeinen Grundsätze über intellectuelle Theilnahme am Verbrechen, die in den allgemeinen Theil eines Strafgesetzbuchs gehören und sich von demselben nicht füglich absondern lassen, in dem Preßgesetze wiederholt werden.

Dagegen muß die allgemeine Strafgesetzgebung darauf Rücksicht nehmen, daß sie auch für diejenigen strafbaren Handlungen, welche durch die Presse begangen werden, ausreichende Normen darbiete, und diese Rücksicht ist auch bei der schon im Jahre 1848 begonnenen und jetzt vollendeten Bearbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs nicht außer Acht gelassen worden.

Da jedoch das Strafgesetzbuch erst der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden soll, eine kräftige Unterstützung des Preßgesetzes aber durch bestimmte, dem gegenwärtigen Bedürfnis entsprechende materielle Strafnormen dringend nothwendig ist, so hat Man für angemessen erachtet, die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs schon jetzt in Kraft treten zu lassen, und dieselben daher in dem vorliegenden besonderen Gesetzentwurfe zusammengestellt.

Ich gehe über zur Vorlesung des allgemeinen Theils des Berichtes:

Mitteltst allerhöchsten Decrets vom 13. d. M. ist an die Ständeversammlung und zunächst an die erste Kammer ein Gesetzentwurf, einige strafrechtliche Bestimmungen enthaltend, zur Erklärung gelangt.

Ueber die Veranlassung zu diesem Gesetzentwurfe ist in den Motiven Folgendes enthalten:

In §. 27 des Preßgesetzentwurfs sei bestimmt, daß die durch ein Preßzeugniß verübten Verbrechen nach der bestehenden Strafgesetzgebung bestraft werden sollen. Allerdings gewähre auch das Criminalgesetzbuch hierzu ein genugsames Anhalten, insofern die durch Preßzeugnisse verübten Verbrechen bestehen: in Majestätsbeleidigung und hiermit verwandten Verunglimpfungen, ferner in Verbreitung unzüchtiger Schriften oder Darstellungen, oder in der Verleitung zu irgend einem im Criminalgesetzbuche besonders benannten Verbrechen oder in dem Versuche dieser Verleitung. Dieses Anhalten sei gewährt in den Artikeln 99, 103, 92, 309 und in Artikel 36 in Verbindung mit andern besondern Bestimmungen. Allein eben so verderblich, als die vorhin namhaft gemachten Verbrechen, sei der mehr indirecte Einfluß, den die Presse in der Hand einer auf Umsturz des Bestehenden hinarbeitenden Partei dadurch ausübe, daß sie allmählig die Bande des Gehorsams lockere, rechts- und verfassungswidrige Lehren und Grundsätze verbreite, die Achtung vor den Organen der Staatsgewalt und die Ehrfurcht vor dem Heiligen untergrabe und hierdurch die Gemüther auf das, was das eigentliche Ziel dieser Bestrebungen sei, dergestalt vorbereite, daß es zuletzt, wie die Erfahrung der jüngst verflossenen Jahre gezeigt, nur eines äußeren Anlasses bedürfe, um die längst geschürte Glut zur hellen Flamme anzufachen. Auch das Criminalgesetzbuch habe dies keineswegs außer Acht gelassen, sich indeß nur mit

den allgemeinen in Art. 94 und Art. 96 ausgedrückten Sätzen begnügt, theils im Vertrauen auf die Macht des Rechtes und der Wahrheit, theils darauf rechnend, daß durch die Censur die größten Ausschreitungen dieser Art verhindert werden würden. Hiernächst enthalte das Criminalgesetzbuch noch einige besondere Bestimmungen, die auch für Preßvergehen gelten, nämlich Art. 84, 108, 110, 189, 193.

Allein jene im Art. 94 und 96 ausgedrückten Sätze hätten sich in der Praxis schon wegen der Allgemeinheit ihrer Fassung als unzureichend erwiesen. Wenn in andern Ländern, auf Grund ähnlicher Verhältnisse, in mehrere der neuerdings erschienenen Preßgesetze auch materielle Strafanordnungen wegen der durch die Presse verübten Verbrechen und Vergehen mit aufgenommen worden, so habe die sächsische Regierung dies nicht für angemessen erachten können; denn abgesehen davon, daß die sämtlichen Vergehen, welche hier in Frage kommen, auch auf andere Weise als vermittelt der Presse, namentlich durch ungedruckte Schrift oder durch mündliche Rede, begangen werden können, so würde für die Bestimmung dessen, was in das Preßgesetz und was in das allgemeine Strafgesetz gehört, kaum eine Grenze zu finden sein, namentlich müßten die allgemeinen Grundsätze über intellectuelle Theilnahme an Verbrechen, die in den allgemeinen Theil eines Strafgesetzbuchs gehören und sich von demselben nicht füglich absondern lassen, in dem Preßgesetze wiederholt werden. Dagegen müsse die allgemeine Strafgesetzgebung darauf Rücksicht nehmen, daß sie auch für diejenigen strafbaren Handlungen, welche durch die Presse begangen werden, ausreichende Normen darbiete. Diese Rücksicht sei denn auch bei der schon im Jahr 1848 begonnenen und jetzt vollendeten Bearbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs nicht außer Acht gelassen worden. Da jedoch das Strafgesetzbuch erst der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden solle, eine kräftige Unterstützung des Preßgesetzes aber durch bestimmte, dem gegenwärtigen Bedürfnis entsprechende materielle Strafnormen dringend nothwendig sei, so habe man für angemessen erachtet, die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs schon jetzt in Kraft treten zu lassen und dieselben daher in dem vorliegenden besonderen Gesetzentwurfe zusammengestellt.

Die Deputation hat zunächst zu erwägen gehabt: ob das Gesetz nothwendig sei?

Diese Vorfrage findet nach ihrem Dafürhalten bejahende Beantwortung schon in der Vergleichung der im Criminalgesetzbuch enthaltenen hier einschlagenden Artikel mit den jetzt vorliegenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs. Hiernächst darf man der Staatsregierung vollen Glauben beimessen, wenn sie, auf Grund gemachter Erfahrungen, versichert, daß die einschlagenden Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs schon wegen der Allgemeinheit ihrer Fassung sich als unzureichend erwiesen und daß eine kräftige Unterstützung des Preßgesetzes durch bestimmte, dem gegenwärtigen Bedürfnis entsprechende Strafnormen dringend geboten sei.

Weiter kam in Frage: ist es zweckmäßig, die durch das neue Preßgesetz bedingten Strafbestimmungen, welche einen integrierenden Theil des künftigen Strafgesetzbuchs bilden, auszuheben, wie jetzt geschieht, und als ein besonderes Gesetz dem Preßgesetz folgen zu lassen? —

Auch in dieser Beziehung sind, nächst dem Umstande, daß die Vorlage eines Strafgesetzes bei Berathung des Preßgesetzes ständischerseits beantragt worden ist, die in den Motiven geltend gemachten Gründe anzuerkennen; denn es ist noth-